

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 149.**

Preisbildung im Kunststopfergewerbe.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 149 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Kunststopfergewerbe (GBl. S. 475) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 149 — Preisbildung im Kunststopfergewerbe (GBl. S. 476) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 57%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952 J

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 476).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 159.**

**Preisbildung
für die handwerkliche Sacknäherei und
Sackreparatur.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 150 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung für die handwerkliche Sacknäherei und Sackreparatur (GBl. S. 478) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 150 — Preisbildung

für die handwerkliche Sacknäherei und Sackreparatur (GBl. S. 479) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 82%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 479).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 162.**

Preisbildung im Heißmangel-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 162 vom 26. Juni 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Heißmangel-Handwerk (GBl. S. 641) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 zur Preisverordnung Nr. 162 — Preisbildung im Heißmangel-Handwerk (GBl. S. 643) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 3 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 74%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März